

Sitzung vom 10. Januar 1996

128. Postulat (Weiterbeschäftigung von abgewiesenen Asylbewerbern)

Die Kantonsräte Laurenz Styger und Vilmar Krähenbühl, Zürich, haben am 23. Oktober 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, abgewiesene Asylbewerber, welche im Arbeitsprozess sind, bis zum Vollzug der Ausschaffung am angestammten Arbeitsort zu belassen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Laurenz Styger und Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 423/1994) sowie einer Anfrage (KR-Nr. 228/1994) ausgeführt wurde, erlischt nach Art. 21 Abs. 2 AsylG die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist. Diese Frist wird vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) als zuständiger Bundesbehörde festgesetzt; sie beträgt je nach vorangegangener Aufenthaltsdauer einige bis mehrere Monate. Diese Frist soll es dem abgewiesenen Asylbewerber erlauben, seine Ausreise vorzubereiten und seine hiesigen Verpflichtungen zeitgerecht aufzulösen. Auf den vom BFF festgesetzten Zeitpunkt hin hat der abgewiesene Asylbewerber das Land selbständig zu verlassen. Nach diesem Datum weilt er widerrechtlich hier. Die mit dem Ablauf dieser Frist verbundene Arbeitseinstellung soll dem Ausländer zeigen, dass die Wegweisung tatsächlich gilt und er definitiv kein Bleiberecht erhält. Es darf ihm nicht freigestellt sein, sich Vorteile zu erwirken, indem er sich inaktiv verhält bzw. seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und so seinen Aufenthalt verlängert. Das Arbeitsverbot dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Kantons, die vom Bund rechtskräftig verfügte Wegweisung zu vollziehen (Art. 18 Abs. 2 AsylG). Wenn die Arbeitsbewilligung über den Ausreisetermin hinaus bis zum Tag der tatsächlichen Ausreise fortbestünde, würde die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags erschwert. Die Beurteilung, ob der Vollzug einer Wegweisung möglich ist, obliegt in erster Linie den Bundesbehörden. Diese haben ihre Wegweisungsanordnungen anzupassen, falls sich bei einem bestimmten Land generelle Vollzugsprobleme ergeben. Dies geschah denn auch z.B. bei abgewiesenen Asylbewerbern aus Rest-Jugoslawien, wo das BFF in allen abgeschlossenen Fällen einheitliche Ausreisefristen setzte und diese mehrmals verlängert hat. Zurzeit gilt dies auch bei Staatsangehörigen aus Sri Lanka, wo das BFF einen unbefristeten Vollzugsstopp verfügt hat. In diesen Fällen hat das BFF festgelegt, dass die Erwerbstätigkeit bis zum festgesetzten bzw. neu festzusetzenden Ausreisetermin weitergeführt bzw. wiederaufgenommen werden dürfe.

Auch im Kanton Zürich wird abgewiesenen Asylbewerbern mit der erwähnten Staatsangehörigkeit die Weiterbeschäftigung gestattet. Bei srilankischen Asylbewerbern ist der Wegweisungsstopp unbefristet; d.h. dass er grundsätzlich jederzeit und kurzfristig wieder aufgehoben werden kann. Aus diesem Grund sind die Bemühungen zur Papierbeschaffung unverändert weiterzuführen. Sollen diese innert nützlicher Frist einen Erfolg zeitigen, ist die Mitwirkung der betroffenen Personen unabdingbar. Die Erlaubnis, weiterhin erwerbstätig zu sein, wird deshalb an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffende Person an der Papierbeschaffung beteiligt und sich hiefür den Behörden zur Verfügung hält. Wer die Mitwirkung verweigert oder sich den Behörden entzieht, soll die Konsequenzen seiner fehlenden Kooperation tragen. Im übrigen ist festzuhalten, dass dieses Vorgehen generell gilt: Wer nachweist, dass er sich persönlich um die Beschaffung von Reisepapieren bemüht hat, diese Anstrengungen aber fruchtlos geblieben sind, mithin die fristgerechte Ausstellung der Papiere einzig von den Behörden des Heimatstaates abhängt, darf weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bis diese Papiere vorliegen und die Ausreise möglich wird.

Eine Abkehr vom Grundsatz, dass die Erwerbstätigkeit mit Ablauf der Ausreisefrist einzustellen ist, würde gegen Bundesrecht verstossen. Zudem wäre dies eine Kapitulation vor dem Umstand, dass eine zur Ausreise verpflichtete Person sich weigert, sich einem Entscheid zu unterziehen, der in einem rechtsstaatlichen Verfahren zustande gekommen ist. Schliesslich würden damit die Ausländer, die dem ordentlichen Fremdenrecht unterstehen und die ohne Anwesenheitsrecht keine Arbeitsbewilligung erhalten, auf ungerechtfertigte Weise schlechter behandelt. Asylbewerber unterstehen während der Dauer des Asylverfahrens nicht den arbeitsmarktlichen Begrenzungsvorschriften und dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Mit dem Abschluss des Asylverfahrens besteht kein Anlass mehr, diese Besserstellung fortzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.
II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi